



# Wie lasse ich mein Diplom aus dem Ausland anerkennen?

Wenn Sie im Herkunftsland Ihre Berufs- oder Schulbildung mit einem Diplom abgeschlossen haben, werden Sie sich fragen, was dieses in der Schweiz wert ist. Ist der Abschluss anerkannt in der Schweiz? Um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten, müssen Sie an der richtigen Stelle überprüfen lassen, ob Ihr Diplom anerkannt wird.

## Was nützt mir die Anerkennung eines Berufsabschlusses?

Mit der Anerkennung wird bestätigt, dass Ihr ausländisches Diplom beziehungsweise der Ausweis einem schweizerischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist. Dabei geht es um die Vergleichbarkeit der Berufstätigkeit. Besteht in Bezug auf die Tätigkeit eine vergleichbare Berufsausbildung in der Schweiz? Falls nein: Welchem Beruf, der hier existiert, kommt sie am nächsten?

Eine Anerkennung Ihres Diploms in der Schweiz hat verschiedene Vorteile:

- Sie werden als Fachkraft in der Schweiz anerkannt und bekommen entsprechend Lohn.
- Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen sich.
- Sie haben mehr Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Die Anerkennung trägt dazu bei, Ihren versicherungsrechtlichen Status bei Sozialversicherungen wie der Invalidenversicherung (IV) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu verbessern.

## Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ist die erste Anlaufstelle, wenn Sie eine Anerkennung Ihres Diploms anstreben.

Je nach Beruf ist aber möglicherweise auch eine andere Behörde für die Diplomanerkennung zu-

ständig. Das SBFI informiert auch darüber, welche Stelle Ihnen weiterhilft:

[www.sbf.admin.ch/diploma](http://www.sbf.admin.ch/diploma) → Anerkennungsverfahren bei Niederlassung → Zuständige Anerkennungsstellen

## Wie gehen Sie vor?

Wenn das SBFI die für Ihren Beruf zuständige Stelle ist, finden Sie sämtliche notwendigen Informationen zum Anerkennungsverfahren auf [www.sbf.admin.ch/diploma](http://www.sbf.admin.ch/diploma) → Anerkennungsverfahren bei Niederlassung → Verfahren beim SBFI

Sie erfahren auf dieser Webseite alles Wichtige zu den folgenden Punkten: Ablauf und Dauer des Verfahrens, Kosten, einzureichende Dokumente.

## Niveaubestätigung und Anerkennung

Das SBFI unterscheidet beim Anerkennungsverfahren zwischen einer Niveaubestätigung und einer Anerkennung (Gleichwertigkeit). Bei einer Niveaubestätigung handelt es sich um eine Bestätigung des SBFI, die beispielsweise künftige Schulen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Einstufung Ihres ausländischen Diploms in das schweizerische Bildungssystem informiert. Mit der Anerkennung bestätigt das SBFI, dass das ausländische Diplom einem schweizerischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist.

## Reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Reglementierte Berufe unterscheiden sich von nicht reglementierten dadurch, dass nach Gesetz für die Berufsausübung ein bestimmter Abschluss beziehungsweise Titel verlangt wird. Bei nicht reglementierten Berufen liegt es alleine am Arbeitsmarkt und somit an den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber berücksichtigt wird oder nicht. Bei nicht reglementierten Berufen genügt deshalb in der Regel eine Niveaubestätigung, da Sie keine

Anerkennung Ihres ausländischen Diploms benötigen, um in der Schweiz zu arbeiten. Anders sieht es bei reglementierten Berufen aus: Hier benötigen Sie zwingend eine Anerkennung, wenn Sie in der Schweiz arbeiten möchten.

### **Erhalte ich mit der Anerkennung ein schweizerisches Diplom oder einen Titel?**

Die Anerkennung führt nicht zur Verleihung eines schweizerischen Diploms oder Titels. Diplome werden nur von den Schulen ausgestellt, in denen die Ausbildung und Prüfung absolviert wurden. Schweizerische Titel sind in der Regel geschützt.

### **Was ist eine amtlich beglaubigte Kopie und wo erhalte ich sie?**

Eine amtlich beglaubigte Kopie ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift im Original), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und nichts verändert wurde. Eine amtlich beglaubigte Kopie können Sie bei Ihrer Wohngemeinde in der Schweiz oder bei einem Notar/einer Notarin erstellen lassen.

### **Was ist bei der Übersetzung des Diploms zu beachten?**

Die Übersetzung in eine der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) muss von zugelassenen Übersetzern/Übersetzerinnen vorgenommen werden. Informationen finden Sie beim Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband (ASTTI). Im Internet: [www.astti.ch](http://www.astti.ch)

### **Darf ich in der Schweiz arbeiten?**

Um abzuklären, ob Sie in der Schweiz arbeiten dürfen und welche Schritte Sie dafür unternehmen müssen, wenden Sie sich an die entsprechende kantonale Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde. Auf der Webseite des Staatssekretariats für Migration SEM finden Sie eine Auflistung aller kantonalen Kontaktstellen:

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Über uns → Kantonale

Behörden → Kantonale Migrations- und

Arbeitsmarktbehörden

Die für den Kanton St.Gallen zuständigen Behörden sind:

- das Amt für Wirtschaft und Arbeit ([www.awa.sg.ch](http://www.awa.sg.ch))
- das Migrationsamt ([www.migrationsamt.sg.ch](http://www.migrationsamt.sg.ch))

### **Was gilt für Auslandschweizer/innen?**

Schweizerbürger/innen können in der Schweiz ohne Arbeitsbewilligung arbeiten. Eine gute Informationsquelle ist die Webseite der Auslandschweizer-Organisation ASO ([www.aso.ch](http://www.aso.ch)). Auf der Webseite des Vereins von [educationsuisse](http://www.educationsuisse.ch) ([www.educationsuisse.ch](http://www.educationsuisse.ch)) finden Sie Angebote zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer/innen. Dieser berät junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in ihr Ursprungsland zurückkehren, um hier eine Ausbildung zu machen. Wählen Sie dafür auf der Seite [www.educationsuisse.ch](http://www.educationsuisse.ch) → Ausbildung in der Schweiz. Weitere Informationen zu einer allfälligen Rückkehr in die Schweiz finden Sie unter: [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch) → Rückkehr in die Schweiz.

### **Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen**

Wer im Herkunftsland die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat, braucht in der Schweiz keinen zusätzlichen Schulabschluss nachzuholen. Um aber den Anschluss an eine berufliche oder schulische Aus- und Weiterbildung zu finden, kann es hilfreich sein, fehlende Bildung oder Fertigkeiten nachzuholen. Dafür geeignet sind so genannte «Brückenangebote» und spezielle Integrationskurse. Im Kanton St.Gallen können diese Angebote im Alter von 15 bis 21 Jahren besucht werden. Informationen dazu finden Sie unter: [www.sg.ch](http://www.sg.ch) → Bildung & Sport → Berufsbildung → Brückenangebote

Wenn Sie im Ausland einen Mittelschulabschluss (eine Maturität) erworben haben und in der Schweiz studieren wollen, wenden Sie sich an die Fachhochschule oder Universität Ihrer Wahl. Diese wird über eine Aufnahme und/oder allfällige Auflagen entscheiden. Der Staat macht keine Vorgaben.